

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW, S. 194) - GO NRW -, § 47a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW, S. 133) – LWG-, in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 und Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) – WHG -, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1) § 1 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich auf alle Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Die Anschlussleitungen sowie die Messeinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören - wenn die Stadt sich ihrer bedient - auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Soweit die Widmung die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.“

- 2) In § 3 Buchstabe a wird nach „§ 1“ gestrichen:

„Abs. 2“

- 3) In § 3 Buchstabe e Satz 2 wird „Sie“ gestrichen und durch „Die Wasserverbrauchsanlagen“ ersetzt.

- 4) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird „eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert“ gestrichen und durch „die öffentliche Einrichtung ergänzt und/oder verändert“ ersetzt.

- 5) § 4 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit der Ergänzung und/oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.“

- 6) In § 4 werden die folgenden neuen Absätze 5, 6 und 7 angefügt:
- „(5) Das Benutzungsrecht kann eingeschränkt werden, sofern Löschwasser für Zwecke des Objektschutzes bezogen bzw. vorgehalten werden soll.
  - (6) Zusatzleistungen, die über das satzungsgemäße Benutzungsverhältnis hinausgehen, können als gebührenpflichtige Leistung erbracht werden.
  - (7) Mehraufwand, der durch den unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen oder durch zusätzliche Anfahrten im Rahmen des Zutrittsrechts oder durch Befundprüfungen (Prüfkosten und Zusatzaufwand), für die nach § 14 Abs. 5 der/die Anschlussnehmer/in bzw. der/die Wasserabnehmer/in kostenpflichtig sind, entsteht, ist gebührenpflichtig.“
- 7) In § 5 erhalten die Abs. 2 und 3 folgenden neuen Wortlaut:
- „(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude an die Anschlussleitung des Grundstücks anzuschließen. Abweichend davon kann die Stadt bestimmen, dass Gebäude gesondert anzuschließen sind. Eine zusätzliche Anschlussleitung für einzelne Gebäude kann auch auf Antrag nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 gestattet werden.“
  - (3) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschlusspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist. Der Anschluss und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.“
- 8) § 6 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „Jede/r Nutzer/in des anschlusspflichtigen Grundstücks, der/die Wasserabnehmer/in nach § 3 lit. g ist, ist verpflichtet, seinen/ihren gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) aus den Wasserversorgungsanlagen zu decken (Benutzungszwang).“
- 9) § 6 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Eine nach Abs. 2 oder 3 erteilte Befreiung gilt auch für andere Wasserabnehmer auf dem Grundstück.“
- 10) § 6 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:
- „Beabsichtigt der/die Anschlussnehmer/in die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage, hat er/sie dies vor Baubeginn der Stadt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen weiterbetrieben werden soll. Die Anzeige ersetzt die Befreiung nach Abs. 2 oder 3 nicht. Der/die Anschlussnehmer/in hat durch geeignete Maßnahmen technisch sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen möglich sind.“
- 11) In § 6 Abs. 6 Satz 2 wird „das öffentliche Wasserversorgungsnetz“ gestrichen und durch „die Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt.

- 12) In § 7 Abs. 2 wird „öffentliche“ gestrichen.
- 13) In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird „grundsätzlich“ gestrichen und durch „in der Regel“ ersetzt.
- 14) In § 7 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:  
„Werden weitere Anschlüsse beantragt, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.“
- 15) In § 7 Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „einschließlich der Messeinrichtung“ gestrichen.
- 16) In § 7 wird der Abs. 7 gestrichen, die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Abs. 8 wird Abs. 7).
- 17) An § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Stadt ist auch berechtigt, Wasserverbrauchsanlagen selber zu errichten oder zu verändern bzw. errichten oder verändern zu lassen.“
- 18) In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird „öffentliche“ gestrichen und an das Wort „Wasserversorgungsanlage“ ein „n“ angefügt.
- 19) In § 10 wird der erste der beiden mit der Nummer 3 versehenen Absätze gestrichen. Im verbleibenden Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Dritten“ eingefügt:  
„gebührenpflichtig“
- 20) § 12 Abs. 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen eines/einer Anschlussnehmers/in oder eines/einer Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“
- 21) § 14 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort und den Zeitraum, nach dem der reguläre Austausch der Messeinrichtungen erfolgt. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Die Messeinrichtungen sind von dem/der Anschlussnehmer/in bzw. von dem/der Wasserabnehmer/in vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser, Grundwasser sowie vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen.“
- 22) In § 14 Abs. 5 ist am Ende von Satz 1 vor dem Punkt einzufügen:  
„(Befundprüfung)“  
In § 14 Abs. 5 ist im Satz 2 nach dem Wort „Prüfung“ einzufügen:  
„und des Zusatzaufwandes“  
An § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Zusatzaufwand kann durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtung entstehen.“
- 23) § 17 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder der sonstigen, nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellten dinglichen Berechtigung sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Berechtigte) verpflichtet.“

- 24) § 17 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Jede/r Wasserabnehmer/in hat ihm/ihr bekannt gewordene Beschädigungen, sonstige Schäden und Störungen, insbesondere die Undichtigkeit von Leitungen, an den Wasserversorgungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden.“

- 25) § 18 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen von Messeinrichtungen aber auch zur Errichtung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung oder von Wasserverbrauchsanlagen, erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang vereinbarte Termine sind von dem/der Wasserabnehmer/in einzuhalten.“

- 26) In § 19 Buchstabe a) wird die Ziffer „4“ gestrichen und durch die Ziffer „6“ ersetzt.

- 27) § 19 Buchstabe b) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 oder 2, Abs.6 Satz 1 oder § 17 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten oder Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;“

- 28) In § 19 Buchstabe c) wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

- 29) In § 19 Buchstabe d) werden die Worte „einschließlich der Messeinrichtungen“ gestrichen.

- 30) In § 19 Buchstabe f) wird nach dem Wort „Grundwasser“ eingefügt:

„sowie dem unbefugten Eingriff Dritter“

- 31) § 19 Buchstabe i) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„i) entgegen § 18 den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen verweigert.

## II.

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2013 in Kraft.